

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln		Vorlage-Nr: VO/GV10/2015-0463
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 12.03.2015
		Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme zu Durchlasserneuerungen der DB Netz AG auf der Strecke 1122 Lübeck- Strasburg km 61,315		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	23.03.2015	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln
Ö	11.05.2015	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln beschließt der Durchlasserneuerung am Bahn km 61,515 als Anlage im Eigentum der Deutschen Bahn im Bereich der Schwedenschanze zuzustimmen.

Die Gemeinde Hohen Viecheln hat folgende Hinweise und Anregungen: Für den in diesem Bereich befindliche überregionale Radweg hat vor der Baumaßnahme eine Beweisaufnahme zum Zustand durch die bauausführende Firma in Gegenwart der Verwaltung zu erfolgen. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat eine gemeinsame Nach-Begehung zu erfolgen. Schäden, die durch diese Maßnahme entstanden sind, müssen durch den Verursacher behoben werden.

Sachverhalt:

Durch ein Planungsbüro wurde schriftlich mitgeteilt, dass die Deutsche Bahn den Durchlass an der Strecke 1122 Lübeck- Strasburg km 65,017 im Jahr 2017 erneuern will. Die Planungsunterlagen sind jetzt eingereicht worden. Die Baustellen- Zuwegung soll beiderseits des Durchlasses über die L 031 und im Weiteren über die vorhandene asphaltierte Straße bzw. Weg erfolgen. Alle zu errichtenden Zuwegungen sind in der Bauklasse III nach RStO mit 10cm ungebundenem Material (z.B. Kalkschotter) auf einer geotextilen Trennschicht herzustellen. Die Dicke der Aufschotterung richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen Nähere Baubeschreibung siehe Auszug in der Anlage

Anlage/n:

Luftbild, Auszug Erläuterungsbericht, Bautechnischer Lageplan, Auszug Vermessungslagepl.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	